

## Statuten

### Artikel 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "IG PRIKOP" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB.

Artikel 2 Der Sitz befindet sich in Basel.

### Artikel 3 **Zweck und Ziel**

Der Verein bezweckt:

- a) die Unterstützung und Koordination von privaten psychosozialen Einrichtungen in der Nordwestschweiz.
- b) staatliche Einrichtungen können Mitglied der IG PRIKOP werden.
- c) die Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen besonders gegenüber staatlichen Stellen, z.B. dem Gesundheitsdepartement, dem Erziehungsdepartement und der Koordinationskonferenz.
- d) die Solidarität unter Mitgliedern.  
Grundsätzlich bleiben die Mitglieder zuständig für ihre eigenen Institutionen und Belange. Sie entscheiden welche gemeinsame Interessenvertretung sie über die IG PRIKOP wahrnehmen wollen.

Der Verein beteiligt sich an Aktivitäten koordinatorischer Art in den Bereichen der Sozialpsychiatrie.

Der Verein ist gemeinnützig, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Artikel 4 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins ist, wer die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt und von ihm erhalten hat, wer den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt und seinen Mitgliederbeitrag bezahlt.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Abgewiesene oder ausgeschlossene Personen und Institutionen können bei der Generalversammlung Rekurs einlegen, welche definitiv und endgültig darüber bestimmt. Bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft nach zweimaliger Mahnung automatisch.

Der Austritt ist nur schriftlich auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung jährlich festgelegt. Er beträgt mindestens CHF 30.00 und maximal CHF 60.00 für natürliche, sowie mindestens CHF 90.00 und maximal CHF 360.00 für juristische Personen.

**Artikel 5 Finanzen**

Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt aus folgenden Quellen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge der Öffentlichen Hand
- c) freiwillige Beiträge
- d) Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen

**Artikel 6 Haftung der Mitglieder**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

**Artikel 8 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 9 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand, die Präsidentin bzw. dem Präsidenten, sowie auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Artikel 10 Das Datum und die Traktanden werden durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Wahlvorschläge und Traktanden der Mitglieder müssen bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.

Artikel 11 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand
- b) sie wählt eine externe Kontrollstelle
- c) sie beschliesst über die Revision der Statuten
- d) sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung
- e) sie setzt den Jahresbericht der Mitglieder fest
- f) sie beschliesst über die Auflösung des Vereins
- g) sie genehmigt das Budget

**Artikel 12 Die Abstimmungen und Wahlen**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung resp. Wahl beschliesst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**Artikel 13** Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden; Statutenänderungen bedürfen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande und steht mehr als eine Person zur Wahl, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem das relative Mehr entscheidet.

**Artikel 14 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungsführung.

**Artikel 15** Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) der Vorstand konstituiert sich selber
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Genehmigung des Leitbildes, des Gesamtkonzeptes, der Jahresziele
- d) Vertretung nach aussen
- e) Entscheid über wesentliche Belange, insbesondere der strategischen Ausrichtung der Geschäftspolitik
- f) nimmt den jährlichen Bericht der Ombudsstelle entgegen

**Artikel 16 Die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung, erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

**Artikel 17 Zeichnung**

Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivzeichnung zu zweien von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

**Artikel 18 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird ein vorhandenes Vermögen einer oder mehrerer Einrichtung/en zugewendet, deren Zweck demjenigen des Vereins möglichst nahe kommt.

**Artikel 19** Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Vereinsmitglieder. Zu diesem Zweck ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 6. April 2006 genehmigt worden und in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 24.03.2004.